

Vom Nationalrat in seiner Sitzung

am 12. Oktober 2016

bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit in dritter Lesung angenommen.

Hermann Gahr

Schriftführer/in

Doris Bures

Präsidentin

Hiermit wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes das verfassungsmäßige Zustandekommen des vorliegenden Bundesgesetzes beurkundet:

.....
(Das gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Präsidium des Nationalrates)

Gegenzeichnung gemäß Artikel 47 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes:

.....
(Bundeskanzler)